

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. Dezember 2024

**über die Abänderung des Personen- und
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926,
LGBL. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 297f Abs. 2

2) Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei
einer Bank im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes erfolgen.

Art. 347a Abs. 3 Bst. d

3) Folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nicht ver-
pflichtet, einen Prüfungsausschuss einzusetzen:

d) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes, deren Anteile in kei-
nem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im
Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen
sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel ausse-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 74/2024 und 137/2024

geben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel weniger als 122 000 000 Franken beträgt und sie keinen Prospekt nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129² veröffentlicht haben.

Art. 1131 Abs. 1

1) Für Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften sowie Art. 119 und 120 des Bankengesetzes bzw. Art. 43 des Wertpapierfirmengesetzes. Als Banken und Wertpapierfirmen im Sinne dieses Unterabschnittes gelten auch Mutterunternehmen, deren Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen (Beteiligungsgesellschaften), sofern diese Tochterunternehmen überwiegend Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute oder Zahlungsinstitute sind; zur Beurteilung des Kriteriums "überwiegend" sind Art. 6 und 9 des Finanzkonglomeratgesetzes sinngemäss anzuwenden.

Art. 1138g Abs. 1 Bst. b und d

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse:
- b) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes;
 - d) Marktbetreiber einschliesslich eines liechtensteinischen Börseunternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Handelsplatz- und Börsengesetzes.

² Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.